

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 13. Januar 2026 die Haushaltssatzung 2026 genehmigt und folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt i. H. v. 1.030.000 € wird gem. §§ 59 Abs. 4, 118 Abs. 1 und 123 Abs. 1 ThürKO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der in § 2 der Haushaltssatzung nachrichtlich erfasste Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß Thüringer Investitionsprogrammgesetz 2026-2029 (ThürKipG) bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und § 57 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

der Stadt Schmölln (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr **2026**

Auf Grund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41),
zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288),
erlässt die Stadt Schmölln folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.237.000 EURO
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.707.000 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, gemäß „Kommunales Investitionsprogrammgesetz 2026-2029“, wird auf

1.814.300 EURO

festgesetzt. Weitere Kreditneuaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

1.030.000 EURO

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 450 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 540 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 425 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

4.500.000 EURO

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Schmölln, den 20. Januar 2026

Stadt Schmölln

Siegel

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Auslegungshinweis:

Haushaltsplan 2026

- einsehbar unter: www.schmoelln.de
(Stadt und Rathaus→ Bürgerservice→Stadtrecht/ Satzungen/ Entgeltordnungen/ Richtlinien)

Öffentliche Auslegung

- Darüber hinaus liegt der Haushaltsplan der Stadt Schmölln einschließlich Satzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 21. Januar bis 23. Februar 2026 in der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, Kämmerei Rathaus Hintergebäude - Zimmer 1.01, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.